

Verordnung über vergünstigte Abonnemente im öffentlichen Verkehr für kantonale Angestellte (öV-Abo-Verordnung; öVAV)

vom 2. Juni 2026 (Stand 1. Juli 2026)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 14a der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Angestellte der kantonalen Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte.

² Vorbehalten bleibt eine Unterstellung selbständiger Anstalten und Betriebe des Kantons durch besondere Bestimmung.

Art. 2 OSTWIND-Firmenabonnemente

¹ Angestellte können ein vergünstigtes OSTWIND-Firmenabonnement 2. Klasse beziehen, sofern:

- a) sie sich in ungekündigter Stellung in einem unbefristeten oder auf mindestens sechs Monate befristeten Arbeitsverhältnis befinden;
- b) ihr Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent beträgt;
- c) das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Gültigkeitstag des Abonnements voraussichtlich noch mindestens drei Monate dauert.

² Die vom Arbeitgeber getragene Vergünstigung beträgt 30 Prozent.

³ Das Departement Finanzen schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Tarifverbund OSTWIND ab.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 SBB-Generalabonnemente

¹ Angestellte, welche die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 erfüllen und anstelle eines OSTWIND-Firmenabonnements ein privates SBB-Generalabonnement beziehen, haben Anspruch auf eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers.

² Die Höhe der Kostenbeteiligung entspricht dem Beitrag, den der Arbeitgeber an ein OSTWIND-Firmenabonnement leistet.

³ Angestellte, welche mit ihrem SBB-Generalabonnement jährlich mehr als 15 Dienstreisen ausserhalb des OSTWIND-Verbundgebiets absolvieren, können eine Zusatzpauschale in der Höhe von Fr. 400.- beantragen.

⁴ Die Kostenbeteiligung sowie eine allfällige Zusatzpauschale werden einmal pro Jahr ausgerichtet. Sie sind unter Beilage der erforderlichen Belege auf dem Spesenweg geltend zu machen.

Art. 4 Vollzug

¹ Das Departement Finanzen kann Weisungen für einen einheitlichen Vollzug erlassen.